

Filfter Jahrgang

der

in chronologifcher Ordnung

gefammelten

höchften Entfchließungen,

Verordnungen und Kundmachungen

in Bezug auf Handlung,

vom 1. November 1824 bis Ende Octobers 1825.

Großhandlungs-Verleihung an Carl v. Bargher.

Die k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 30. v. M. dem öffentlichen Handlungs-Gesellschafter Carl v. Bargher das angeführte Großhandlungs-Befugniß für Wien gegen dem verließen, daß er, vor Ausübung des Großhandlungs-Befugnisses, die Dissolvirung der protokollierten öffentlichen Gesellschaft mit F. L. Müller bewirke.

Welches demselben mit dem Bedeuten bekannt gemacht wird, daß Carl v. Bargher über die unter einem erfolgte Dissolvirung der obgedachten Gesellschaft mit seinem Großhandlungs-Befugnisse und seiner Firma im Mercantil-Protokolle ange-schrieben worden sey. Wien den 5. Jänner 1825.

Erloschene Waaren-Sensalen-Stelle des Simon Silberstein.

Mit hohem Regierungs-Decrete vom 15., empfangen 28. dieses, wurde verordnet, den Israelitischen Waaren-Sensal Simon-Silberstein aus dem Verzeichnisse der Waaren-Sensalen zu lösen, da er schon seit dem Jahre 1821 von hier abwesend,

dadurch auch seine für den hiesigen Platz erhaltene Toleranz erloschen ist, und damit seine Berechtigung auf hiesigem Platze, Salsen-Geschäfte zu machen, aufgehört hat.

Welches demselben mit dem Beysatze hiermit erinnert wird, daß Simon Silberstein unter Einem in dem Verzeichnisse der Waaren = Salsen gelöscht werde. Wien den 31. December 1824.

Zurück gelegte Waaren = Salsen = Stelle des Bernhard v. Periboni.

Da durch die Regierungs = Verordnung vom 26. December 1824 die von Bernhard v. Periboni gemachte Zurücklegung der ihm verliehenen Waaren = Salsen = Stelle angenommen, und derselbe in dem hierortigen Protokolle der beeideten Waaren = Salsen abgeschrieben worden ist, so wird dieses demselben hiermit bedeutet. Wien am 10. Jänner 1825.

Erloshene Großhandlung des Tobias Steinsberg.

Das k. k. N. Oester. Mercantil- und Wechselgericht hat, in Gemäßheit Regierungs = Decretes vom 31. , empfangen 10. d. Monathes, das Großhandlungs = Befugniß und die Firma des verstorbenen Tobias Steinsberg im dießortigen Mercantil = Protokolle abgeschrieben.

Welches hiermit bekannt gemacht wird. Wien am 13. Jänner 1825.

Herabsetzung des Ausgangszolles vom Branntweine, Branntweingeiste, Franzbranntweine, Lagerbranntweine und ausgebrannten Branntweinlager nach dem Auslande, und Bestimmungen des Ein- und Ausfuhrzollses bey dem Verkehre dieser Artikel zwischen den Deutschen und Ungarischen Provinzen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley, zur Beförderung der Ausfuhr des Branntweines, unter dem 18. v. M. beschlossen, den Ausgangszoll für die, unter der Post Nr. 12 des mittelft Re-

gierungs-Circulares vom 30. September 1818 bekannt gemachten Getränke = Tariffes, genannten Artikel: Branntwein, Branntweingeist und Franzbranntwein, so wie auch Lagerbranntwein und ausgebranntes Branntweinslager, von achtzehn Kreuzer auf sieben Kreuzer vom Wiener = Sporco = Centner sowohl in der Ausfuhr nach dem Auslande, als nach den Provinzen des Königreiches Ungarn, herab zu setzen.

Eben dieser Betrag ist von den genannten Gegenständen bey der Ausfuhr aus Ungarn nach den Deutschen Provinzen an Esito = Dreyßigst zu entrichten; bey der Einfuhr nach den letzteren aber die Hälfte des gegen das Ausland bestehenden Eingangszolles an Oesterreichischem Consumo = Zoll, so wie bisher, einzubeheben; der Ungarische Consumo = Dreyßigst bey der Einfuhr der gedachten Artikel aus den Deutschen Provinzen endlich ist noch fortan nach der ersten Rubrik des Tariffes vom Jahre 1795 zu berechnen und abzunehmen.

Die Wirksamkeit dieses neuen Zolles hat übrigens vom Tage der öffentlichen Kundmachung einzutreten. Wien am 4. Februar 1825.

Zurück gelegte Großhandlungs = Freyheit des Fridrich Ludwig Müller.

In Folge hohen Regierungs-Decretes vom 17., empfangen 31. Jänner d. J., wurde die von Fridrich Ludwig Müller erfolgte unbedingte Zurücklegung des demselben im Jahre 1802 verliehenen Großhandlungs = Befugnisses angenommen und das Original = Verleihungs = Decret daselbst zurück behalten.

Welches demselben mit dem Bedeuten erinnert wird, daß gedachtes Großhandlungs = Befugniß unter einem in dem hieortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey. Wien am 3. Februar 1825.

Stämpel für Urkunden wirklicher Gewerbs- und Handelsleute, welche nicht Bürger sind.

Nach Inhalt eines am 12. Februar 1825 eingelangten Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. Januar 1825 ist jeder wirkliche Gewerbs- und Handelsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerbe oder seine Handlung

betreibet, nicht das Bürgerrecht besitzt, in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaft gestampelt werden muß, als Bürger derselben zu betrachten. Wien am 14. Februar 1825.

Waaren = Sensalen = Stelle Verleihung an Vincenz Postler.

Nach Inhalt des hohen Hofkammer = Decretes vom 24. Jänner d. J. wurde dem Vincenz Postler die für den hiesigen Platz angesuchte Waaren = Sensalen = Stelle verliehen.

Welches demselben in Folge Regierungs = Decretes vom 1., empfangen 11. dieses, mit dem Beseize bekannt gemacht wird, daß gedachter Postler heute den dießfälligen Dienstseid abgelegt habe. Wien am 24. Februar 1825.

Erlöschene Großhandlungs = Freyheit des Franz Holz knecht.

Die k. k. M. Oester. Landesregierung hat, vermöge Decretes vom 3., empfangen 15. dieses, die von Franz Holz knecht gemachte Zurücklegung des erhaltenen Großhandlungs = Befugnisses angenommen.

Welches demselben mit dem Beseize bekannt gemacht wird, daß über die bereits unter dem 24. Februar d. J. erfolgte Abschreibung der dießfälligen Societät und Firma nunmehr auch das dießfällige Großhandlungs = Befugniß im Mercantil = Protokolle abgeschrieben worden sey. Wien am 17. März 1825.

Großhandlungs = Verleihung an Ignaz Mayer.

Laut hohen Hofkammer = Decretes vom 31. December 1824 wurde dem Großhandlungs = Gesellschafter Ignaz Mayer das angesuchte Großhandlungs = Befugniß für Wien verliehen.

Welches demselben, in Folge Regierungs = Decretes vom 11., empfangen 27. Jänner, mit dem Beseize bekannt gemacht wird, daß Ignaz Mayer über den ausgewiesenen unverminderten Besitz des Großhandlungs = Fonds unter heutigem Dato mit seinem Großhandlungs = Befugnisse im Mercantil = Protokolle angeschrieben worden sey. Wien am 3. März 1825.

Veränderung der Postgebühren auf einigen Stationen der Linzer = Straße.

Die K. K. allgemeine Hofkammer hat, laut Decretes vom 16. d. M. und heutigem Empfange, befunden, vom 1. May d. J. die Post-Station zwischen Enns und Strengberg von Einer auf Fünf-Viertel-Posten zu erhöhen; die Post-Station zwischen Sieghartskirchen und Perschling, und jene zwischen Kammelbach und Amstetten, ebenfalls vom 1. May d. J., von anderthalb auf Fünf-Viertel-Posten herab zu setzen. Wien am 21. April 1825.

Aufhebung des Einfuhrsverbothes des baumwollenen weißen Mule = Garnes bis Nr. 50, und Veybelassung desselben bis einschließig Nr. 30.

Seine K. K. Majestät haben, laut hohen Hofkammer = Decretes vom 28. April d. J., aus allergnädigster landesväterlicher Vorsorge für das bessere Gedeihen der einheimischen Baumwoll = Fabrication, mit allerhöchster Entschloßung vom 11. April d. J., zu genehmigen geruhet, daß das in Ansehung des baumwollenen weißen Mule = Garnes (Mule-Twist), worunter auch das so genannte Medio-Twist und das weiße Türkische Garn gehören, bisher bestandene Einfuhrsverboth bis Nr. 50 in der Art aufgehoben werde, daß es in der Zukunft nur mehr für diese Garne bis einschließig Nr. 30 zu gelten hat, und daß also in der Folge gestattet seyn soll, die erstgenannten Garne, von Nr. 31 angefangen und darüber, gegen den schon bestehenden Zoll von dreyßig Gulden für den Wiener = Centner, Netto einzuführen.

Alle übrigen in Ansehung der Verzollung der Baumwollgarne gegenwärtig bestehenden Tariff = Sätze und sonstigen Vorschriften bleiben in voller Kraft.

Die Wirksamkeit dieser allerhöchsten Anordnung hat mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen. Wien am 30. April 1825.

Zollgefallen = Administration in Illyrien wird mit der Steyerisch = Kärnthnerischen zu Grätz vereinigt.

Die allerhöchst angeordnete Vereinigung der Illyrischen mit der Steyerisch = Kärnthnerischen Zollgefallen = Administration

in Grätz wird, nach dem Inhalte eines K. K. Hofkammer-Decretes vom 10., empfangen 18. d. M., am 1. August 1825 in Ausführung gebracht, und es werden, von diesem Zeitpunkte an, alle Zoll-Administrations-Geschäfte des Laibacher- und Triestiner-Gouvernements-Bezirk bey der vereinigten Administration in Grätz verhandelt werden; und nur rücksichtlich der Aufforderungsklagen in Zoll-Contreband-Streitigkeiten wird es bey der bisherigen Beobachtung verbleiben, gemäß welcher die nationirten und im Laibacher-Gouvernements-Bezirk domicilirenden Parteyen ihre Aufforderungsklage gegen das Fiscal-Amt zu Laibach bey dem dortigen Stadt- und Landrechte, — die Parteyen im küstländischen Gouvernements-Bezirk aber gegen das Fiscal-Amt zu Triest bey dem Triester-Stadt- und Landrechte binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist einzureichen haben. Wien am 19. May 1825.

Großhandlungs-Verleihung an Hrn. Johann Heinrich Fels.

Mit hohem Hofkammer-Decrete vom 10. April 1825 wurde dem öffentlichen Großhandlungs-Gesellschafter Johann Heinrich Fels das angesuchte Großhandlungs-Befugniß, gegen vorläufige Dissolvirung der protokolirten öffentlichen Handelsgesellschaft mit der bestandenenen Großhandlung Frauer und Fels, verliehen.

Welches demselben in Folge Regierungs-Decretes vom 22. April mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß, über die geschehene Gesellschaftsauflösung, Johann Heinrich Fels mit seinem Großhandlungs-Befugnisse unter dem heutigen Dato im Mercantil-Protokolle angeschrieben worden sey. Wien am 26. May 1825.

Zurück gelegte Großhandlungs-Freyheit der Frau Anna Frauer.

In Folge hohen Regierungs-Decretes vom 22. May, empfangen 1. dieses, wurde die von der Witwe Anna Frauer erfolgte Zurücklegung des ihrem Gatten Martin Frauer, mittelst hohen Hofkammer-Decretes vom 15. März 1815, verliehenen Großhandlungs-Befugnisses angenommen, da die protokolirte Gesellschaft mit Heinrich Fels bereits aufgelöst worden ist.

Welches hiermit mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß das Großhandlungs-Befugniß des Martin Trauer und die von ihm geführte Firma unter Einem in dem hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben wurde. Wien am 7. Junius 1825.

Die Befreyung der Unterthanen des Russischen und des Oesterreichischen Kaiserstaates von Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes wird auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnt.

In Folge hohen Hofkanzley-Auftrages vom 3., empfangen 11. d. M., wird bekannt gemacht: Daß in Gemäßheit der dieser hohen Hofstelle von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley unter dem 24. May d. J. mitgetheilten, zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburger-Hofe und dem k. Russischen Staats-Secretäre ausgewechselten, ministeriellen Erklärungen, die Befreyung von Entrichtung des l. f. Abfahrtsgeldes der beyderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnt, und daß der Anfangs-Termin vom 16. (4.) Aprill d. J. an, als dem Tage der Unterfertigung der oben erwähnten officiellen Erklärungen mit dem Besatze bestimmt festgesetzt worden ist, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf diejenigen Fälle erstreckt, in welchen bis zum 4. Aprill alten, oder 16. Aprill neuen Styles 1825, als dem Tage der Unterfertigung der gedachten officiellen wechselseitigen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat. Wien am 13. Junius 1825.

Neue Zollbestimmungen in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchen-Haare, des Flachses und Hanfes, so wie der hieraus erzeugten Waaren und der Thierknochen.

Nach Inhalt eines Hofkammer-Decretes vom 6. Julius d. J., Zahl 26,908 (174), haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. Junius d. J. das bisher bestandene Ausfuhrverboth in Ansehung der Hasenbälge, der

Hasen- und Kaninchen-Haare, dann des ungehebelten Flachses und Hanfes, aufzuheben, und hierfür, so wie für mehrere aus letzteren Stoffen erzeugte Waaren, neue Zollbestimmungen zu genehmigen geruhet. Auch hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzelley, bestimmt gefunden, den Ausgangszoll für die Thierknochen herab zu setzen.

Diesem gemäß wird hiermit verordnet:

Erstens: Vom Tage der öffentlichen Kundmachung treten für die in dem nachfolgenden Tariffe enthaltenen Gegenstände die hierin ausgedrückten Ein- und Ausgangszölle im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland in Wirksamkeit.

Zweitens: Dagegen werden die im Verkehre mit dem Auslande bisher bestandenen Zollbestimmungen dieser Artikel, und somit auch die Statt gehabte Erschwerung der Ausfuhr der ungebleichten Feinwanden, außer Kraft gesetzt.

Drittens: Im Verkehre der Deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen kommen, in so fern in dem gegenwärtigen Tariffe keine eigenen Zölle ausgesprochen sind, die für diesen Verkehr bestehenden allgemeinen Grundsätze, dann die nachgefolgten besonderen Verordnungen in Anwendung.

Viertens: Alle jene Artikel, deren Zollsätze unterstrichen sind, werden im Umfange des ganzen, innerhalb des Zollverbandes gelegenen Staatsgebietes als außer Handel gesetzt erklärt, so, daß deren Ein- und Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hierüber zu lösenden Ein- und Ausfuhrspas, so wie gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren, geschehen kann.

Fünftens: Nur in Ansehung des Battistes, der bloß aus Feinfäden besteht, wird so, wie bisher, gestattet, daß solcher zum eigenen angemessenen Privat-Gebrauche, gegen Bewilligung der Landesstelle und Bezahlung des Zolles von sechs Gulden pr. Pfund, ohne Paß eingeführet werden kann. Diese besonderen Bewilligungen werden jedoch von der Landesstelle den Privaten nur mittelst eigener, gehörig gefertigter und mit dem Amtssiegel zu versehenender Bescheide zu ertheilen, und von den Zollämtern auch nur die in dieser Form ausgestellten Bewilligungen, womit die Waare bis zum Bezugsorte begleitet werden muß, zu respectiren seyn. Wien am 13. Julius 1825.

325

Großhandlungs = Verleihung an Leonhard Walter.

Zu Folge hohen Hofkammer = Decretes vom 25. Junius d. J. wurde dem im Jahre 1816 aus Baiern hierher gewanderten Handelsmanne Leonhard Walter das angesuchte Großhandlungs = Befugniß für Wien verliehen.

Welches demselben in Gemäßheit des Regierungs = Decretes vom 4., empfangen 13. dieses, mit dem Beseße bekannt gemacht wird, daß Leonhard Walter über den dargethanen unverminderten Besiß des Großhandlungs = Fonds unter heutigem Dato mit seinem Großhandlungs = Befugnisse im Mercantil = Protokolle angeschrieben worden sey. Wien am 25. Julius 1825.

Notariats = Verleihung an die Hof = und Gerichts = Advocaten Herren Joseph Elk und Leopold Würt h.

Zu Folge des mit Appellations = Decretes vom 12., empfangen 13. dieses, anher eröffneten Hof = Decretes vom 17. Junius d. J. haben Seine kais. k. Majestät den Doctoren, dann Hof = und Gerichts = Advocaten Joseph Elk und Leopold Würt h das Notariats = Befugniß in Wien und Nieder = Oesterreich zu verleihen befunden.

Welches denselben hiermit bekannt gemacht wird. Wien am 18. August 1825.

Einführung eines allgemeinen Zoll = Systemes gegen die Türkische Gränze.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschlie-
 sung vom 15. Junius laufenden Jahres zu genehmigen geru-
 het: daß das allgemeine Zoll = System auch gegen die Türki-
 sche Gränze in jener Art eingeführt werde, wie es gegen die
 Gränzen anderer Nachbarstaaten bestehet; daß mithin alle,
 in Hinsicht auf Zollsatz und Zollbehandlung zwischen Türki-
 schen und nicht Türkischen Waaren, zwischen den Türkischen
 und den k. k. Oesterreichischen, dann den fremden Untertha-
 nen bisher bestandenen Unterscheidungen aufgehoben, und die
 Türkischen Waaren und Unterthanen nach gleichen Grundsät-
 zen, wie jene anderer Nationen, dann wie die eigenen und
 fremden Unterthanen, bey der Ein- und Ausfuhr behandelt
 und belegt werden. Wien am 29. August 1825.

Die Börse: Sensarie von öffentlichen Staatspapieren wird, vom Anfange des Verwaltungsjahres 1826, von 1 per mille auf $\frac{1}{2}$ per mille zurück geführt.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 9. Julius 1825 haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß die Abgabe, welche bisher, nach Vorschrift des Regierungs-Circulars vom 27. October 1806, von allen auf der Börse mit öffentlichen Staatspapieren verhandelten Geschäften mit Einem halben per mille, zur Vermehrung der Zuflüsse für den Armen-Versorgungsfond, zu entrichten war, mit dem Anfange des Verwaltungsjahres 1826 aufzuhören habe, wornach, vom 1. November laufenden Jahres angefangen, die Sensarie-Gebühr von 1 per mille auf $\frac{1}{2}$ per mille herab gesetzt wird. Wien am 18. September 1825.

Großhandlungs-Verleihung an Herrn Joseph Biedermann.

Mit hohem Hofkammer-Decrete vom 27. August d. J. wurde dem Joseph Biedermann das angesuchte Großhandlungs-Befugniß verliehen, der Besitz des Großhandlungs-Fondes per 50,000 fl. W. W. von ihm neuerdings ausgewiesen, und sohin dieses Großhandlungs-Befugniß in dem hierortigen Mercantil-Protokolle vorgemerkt worden. Wien am 6. October 1825.

Waaren-Sensalen-Stelle-Verleihung an Hrn. Ignaz Hofmann.

Vermöge hohen Hofkammer-Decretes vom 24. September d. J. ist dem Ignaz Hofmann eine Waaren-Sensalen-Stelle, nachdem er bey der mit ihm vorgenommenen Prüfung die geeignete Tauglichkeit hierzu bewiesen, und übrigen auch die sonstigen vorgeschriebenen Eigenschaften dargethan hat, verliehen worden.

Welches demselben in Folge Regierungs-Decretes vom 5., empfangen 14. dieses, hiermit bekannt gemacht wird. Wien am 24. October 1825.

Erloschene Waaren = Sensalen = Stelle des Joseph Rechert.

Ueber die von dem k. k. N. Oester. Mercantil- und Wechselgerichte gemachte Anzeige, daß der Waaren = Sensal Joseph Rechert den 12. October d. J. gestorben sey, wurde von der hohen Landesstelle unter dem 26., empfangen 31. October d. J. die Löschung des Verstorbenen in dem Verzeichnisse der Waaren = Sensalen verordnet. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Wien am 3. November 1825.

I n h a l t.

	Seite.
Allgemeines Zoll = System gegen die Türkische Gränze . . .	325
Aufhebung des Einfuhrsverbothes des Baumwoll = Garnes . .	321
Ausfuhrzoll = Herabsetzung vom Brantweine rc. nach dem Aus-	
lande, und Ein- und Ausfuhrzoll zwischen den Oesterreichi-	
schen Provinzen	318
Bargher Carl von, verliehene Großhandlung	317
Befreyung vom Abfahrtsgelde im Königreiche Pohlen . . .	323
Biedermann Joseph, verliehene Großhandlung	326
Börse = Sensarie der öffentlichen Staatspapiere von 1 per	
mille auf $\frac{1}{2}$ per mille	326
Einführung eines allgemeinen Zoll = Systemes gegen die Türki-	
sche Gränze	325
Elz Joseph, verliehenes Notariat	325
Erloschene Großhandlung des Franz Holz knecht	320
— — — — — des Tobias Steinsberg	318
— — Waaren = Sensalen = Stelle des Simon Silberstein . .	317
— — — — — des Joseph Rechert	327
Fels Johann Heinrich, verliehene Großhandlung	322
Frauer Anna, zurück gelegte Großhandlung	322
Großhandlungs = Verleihung an Carl von Bargher	317
— — — — — Joseph Biedermann	326
— — — — — Johann Heinrich Fels	322
— — — — — Ignaz Mayer	320
— — — — — Leonhard Walter	325
Herabsetzung des Ausgangszolles vom Brantweine rc. . . .	318
Hofmann Ignaz, verliehene Waaren = Sensalen = Stelle . .	326
Holz knecht Franz, erloschene Großhandlung	320
Mayer Ignaz, verliehene Großhandlungs = Freyheit	320
Müller Fridrich Ludwig, zurück gelegte Großhandlung . .	319

	Seite.
Notariats = Verleihung an Joseph Elk und Leopold Würth	325
Periboni Bernhard von, zurück gelegte Waaren = Sensalen = Stelle	318
Postler Vincenz, verliehene Waaren = Sensalen = Stelle	320
Rechert Joseph, erloschene Waaren = Sensalen = Stelle	327
Sensalen = Stellen, siehe: Waaren = Sensalen.	
Stempel für Urkunden der Handelsleute, die nicht Bürger sind	319
Steinsberg Tobias, erloschene Großhandlung	318
Veränderung der Postgebühren auf der Linzer = Strafe	321
Waaren = Sensalen = Stelle = Verleihung an Janaz Hofmann	326
— — — — — Vincenz Postler	320
Walter Leonhard, verliehene Großhandlung = Freyheit	325
Würth Leopold, verliehene Notariats = Stelle	325
Zollbestimmungen der Hasenbälge und dergleichen	323
Zollgefällen = Administration in Illyrien	321
Zoll = System gegen die Türkische Gränze	325
Zurück gelegte Großhandlung der Anna Frauer	322
— — — — — des Fridrich Ludwig Müller	319
— — — — — Waaren = Sensalen = Stelle des Bernhard von Periboni	318